

c) § 17 Abs. 2 GöV enthält Rechte, die es den Abgeordneten ermöglichen sollen, un- 14 mittelbar auf die inhaltliche Bestimmung der Arbeit der Volksvertretung, des Rates und der ständigen Kommission Einfluß zu nehmen (GöV-Kommentar, Anm. 2 zu § 17). Sie sind berechtigt,

- Beschlussvorlagen einzubringen und der Volksvertretung, dem Rat und den Kommissionen die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen,
- während der Tagungen der örtlichen Volksvertretung an den Rat und an die Leiter der Fachorgane des Rates, die anwesenden Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie an die Vorsitzenden der Genossenschaften Anfragen zu richten, die von diesen auf der gleichen Tagung mündlich oder innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu beantworten sind,
- von den Leitern der Fachorgane des Rates, den Leitern anderer Staatsorgane und den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften ihres Territoriums die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Problemen zu fordern. Die Beantwortung hat spätestens innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Erforderlichenfalls kann der Abgeordnete eine persönliche Aussprache verlangen,
- an Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Es handelt sich hier um die Rechte, die den Abgeordneten der Volkskammer nach Art. 58, 59 und 65 Abs. 1 in ähnlichen Formulierungen zustehen (s. Rz. 4f. zu Art. 58, 4 ff. zu Art. 59, 8-12 zu Art. 65).

d) Die Rechte der Abgeordneten scheinen diesen eine starke Stellung zu verleihen. Zu 15 bedenken ist aber, daß nach dem Wahlsystem (s. Rz. 15 ff. zu Art. 22) nur solche Bürger Abgeordnete werden können, die die Billigung der SED-Führung haben, die örtlichen Volksvertretungen daher unter der Suprematie der SED homogen zusammengesetzt sind und daher der Raum für eigene Initiativen gering, wenn auch vielleicht größer als auf der obersten Stufe der Volkskammer ist; denn im lokalen Rahmen braucht nicht jedes Problem unbedingt ideologisch beantwortet zu werden. Pragmatische Gesichtspunkte können dort eher beachtet werden als im gesamtstaatlichen Maßstab. Auf jeden Fall ist aber zu beachten, daß die Abgeordneten Pflichten haben, die ihre Rechte kanalisieren.

e) § 17 Abs. 3 GöV legt diese Pflichten fest. Danach sind die Abgeordneten verpflichtet,

- die ihnen von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- mindestens zweimal jährlich, entsprechend den Festlegungen ihrer Volksvertretung, in den Betrieben und Wohngebieten Rechenschaft über die Tätigkeit der Volksvertretung und über die eigene Arbeit als Abgeordneter zu legen und ihren Wählern zu jeder Zeit Auskunft zu geben, wie sie ihre verantwortungsvollen Aufgaben »im Interesse und zum Wohle der Arbeiterklasse und aller Werktätigen« erfüllen,
- mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb und in den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten,
- ständig engen Kontakt mit ihren Wählern zu halten, Sprechstunden durchzuführen, die Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben mit Unterstützung der zuständigen Organe zu gewährleisten und über die Eingabenbearbeitung die Kontrolle auszuüben,
- Wachsamkeit zu üben sowie Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren.

Diese Bestimmungen laufen parallel zu den Art. 56 Abs. 2 und 3, Art. 57 Abs. 1 (s. Rz. 8-10 zu Art. 56, 5-7 zu Art. 57). Die Pflicht zur Wahrung von Dienst- und Staatsge-